

gungen sowie alle Umstände zu erforschen, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können.

Verantwortlichkeit Erwachsener für Verfehlungen Jugendlicher

§ 6

(1) Die Ermittlungsorgane haben sorgfältig zu untersuchen, ob der Jugendliche zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens von Erwachsenen angestiftet worden ist.

(2) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr, ausführt.

(3) Wegen der besonderen Verwerflichkeit der Anstiftung oder Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen sind mildernde Umstände in der Regel nicht zuzubilligen.

§ T

Bei jeder Verfehlung eines Jugendlichen ist ferner die Verantwortlichkeit eines Erziehungspflichtigen sorgfältig zu prüfen. Erziehungspflichtige, die sich einer schweren Verletzung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung eines Jugendlichen schuldig machen, werden nach den allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe bestraft, daß auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden kann.

§ 8

Das Jugendgericht hat bei der Entscheidung über Verfehlungen Jugendlicher auch zu untersuchen, ob die Ver-